

Festschrift
für
Martin Heckel
zum siebzigsten Geburtstag

Herausgegeben von

Karl-Hermann Kästner
Knut Wolfgang Nörr
Klaus Schlaich



Mohr Siebeck

Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht

Gerhard Robbers

I. Verleihungsvoraussetzungen

Religionsgemeinschaften können gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Die deutliche Zurückhaltung der Norm in der Formulierung von Zulassungskriterien ist Ausdruck der staatlichen Neutralität gegenüber Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Von vornherein, so signalisiert die Bestimmung, soll ein Mindestmaß an Voraussetzungen genügen, um den Status erlangen zu können. Der Status selbst begründet das staatskirchenrechtliche System der gestuften Parität¹.

Der Wortlaut des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV verlangt für die Zuerkennung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft, daß es sich um eine Religionsgemeinschaft handelt, daß sie einen Antrag auf Gewährung der Rechte stellt, daß sie eine Verfassung besitzt, daß sie über eine Zahl von Mitgliedern verfügt und daß aus Verfassung und Zahl der Mitglieder die dauerhafte Existenz der Religionsgemeinschaft gewährleistet ist.

Neben diesen Kriterien aus dem Wortlaut der Norm stellt das Bundesverwaltungsgericht als ungeschriebene Voraussetzungen die Kriterien der Rechts-treue sowie Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus². Es argumentiert dabei aus dem Gesamtzusammenhang der Verfassung. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei seiner Argumentation auf Ansätze im staatskirchenrechtlichen Schrifttum stützen, die in ähnliche Richtungen weisen³. Schon immer je-

¹ Vgl. hierzu besonders *Martin Heckel*, Parität (1963), in: *ders.*: Gesammelte Schriften, Bd. 1, 1989, S. 106 ff.; sowie *ders.*: Die religionsrechtliche Parität (1974), aaO., S. 227 ff.

² BVerwG JZ 1997, S. 1114 – Zeugen Jehovas.

³ *Axel Frhr. v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 151; *Paul Kirchhof*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, HdbStKirchR, Bd. I, 2. Aufl. 1994, S. 668; *Alexander Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, HStR VI, 1989, § 138, Rdnr. 135 f.; *Hermann Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, in: ZevKR 34 (1989), S. 356; *Ernst Friesenbahn*, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts, HdbStKirchR, Bd. I, 1. Aufl. 1994, S. 545; v. *Mangoldt/Klein/v. Campenhausen*, Grundgesetz, Bd. 14, 3. Aufl. 1991, Art. 140/Art. 137 WRV, Rdnr. 150;

denfalls war ein Mindestmaß an „Amtlichkeit“, an Kooperationsfähigkeit mit dem Staat verlangt worden.

Amtlichkeit und Kooperationsfähigkeit weisen dabei zunächst auf formale Strukturen⁴. Die antragstellende Religionsgemeinschaft muß in der Lage sein, die mit dem Körperschaftsstatus verbundene Rechtsstellung auszufüllen und die damit einhergehende Zusammenarbeit mit dem Staat zu leisten. Dazu bedarf es autorisierter Verhandlungs- und Gesprächspartner sowie Verfahren verbindlicher Willensbildung und die daraus folgende Verlässlichkeit im Rechtsverkehr. Diese formalen Strukturen als Voraussetzung der Verleihung des Körperschaftsstatus sind bereits im Begriff von Religionsgemeinschaft und Körperschaft und besonders im Kriterium der Verfassung angelegt.

Nicht selten werden auch materiale Voraussetzungen mit dem Begriff der Korporationsfähigkeit verbunden. Dabei wird die Anerkennung der Prinzipien von Neutralität, Säkularität, Parität und Toleranz genannt⁵, die sich auf die staatliche Rechtsordnung beziehen. Von der Religionsgemeinschaft müsse erwartet werden können, daß sie an der im Grundgesetz angelegten und von ihm vorausgesetzten Kultur mitwirkt⁶. Einer Religionsgemeinschaft, die die maßgebenden Grundlagen der staatlichen Ordnung prinzipiell ablehnt, müsse der Körperschaftsstatus versagt werden⁷. Ähnlich heißt es, die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes, insbesondere seiner Wertordnung, sei eine der Verfassung immanente Voraussetzung der Körperschaftsverleihung. Diese Wertordnung müsse anerkannt werden, insbesondere gelte dies für das Grundrecht der Würde der menschlichen Person, des weiteren für rassische und religiöse Toleranz, für die Ablehnung von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung des eigenen Wollens und als Mittel zur Ausbreitung des eigenen religiösen Bekenntnisses⁸. Zu den Grundlagen der staatlichen Ordnung, die von der antragstellenden Religionsgemeinschaft prinzipiell anerkannt werden mußten, zählten die religiös-weltanschauliche Neutralität der Verfassung und die Säkularität des Staates, Toleranz, Ablehnung massiver körperlicher Strafen und der rechtlichen Benachteiligung der Frau⁹. Andere sprechen von Kriterien der Anerkennungswürdigkeit, der Dignität: Die Zuerkennung des Körperschaftsstatus sei eingebunden in die verfassungsrechtlichen Entscheidungen zur geistigen Fundierung des politischen Gemeinwesens, eingefügt in die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland als eingeschränkte Identitätsgesellschaft. Der Be-

Stefan Muckel, Moslemische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, S. 315; VG Berlin NVwZ 1994, S. 611; *Gottfried Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, 1974, S. 122.

⁴ S. *Muckel*, Fn. 3, 314; *A. Hollerbach*, Fn. 3, Rdnr. 10; *Wolfgang Loschelder*, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, in: Essener Gespräche 20 (1986), S. 167.

⁵ *A. Frhr. v. Campenhausen*, Fn. 3, S. 651; *P. Kirchhof*, Fn. 3, S. 683.

⁶ *P. Kirchhof*, Fn. 3, S. 668.

⁷ *P. Kirchhof*, Fn. 3, S. 683 m.w.N.

⁸ *Otto J. Voll*, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985, S. 82, 77; vgl. auch *G. Held*, Fn. 3, S. 122 m.w.N.

⁹ S. *Muckel*, Fn. 3, 316.

stand an Werten wird dabei beschrieben mit Toleranz, Säkularität, Neutralität, Parität, Trennung von weltlicher und geistiger Sphäre und mit dem Charakter der Bundesrepublik als Zweckgemeinschaft für das Zusammenleben unterschiedlichster Gruppierungen auf der Basis gegenseitiger Akzeptanz¹⁰.

II. Rechtstreue

Es entspricht der heute ganz herrschenden Meinung, in der Rechtstreue eine Voraussetzung für die Verleihung des Körperschaftsstatus zu sehen¹¹, die neben den in Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV ausdrücklich genannten Kriterien steht. Soll sie als Kriterium für die Zuerkennung der Körperschaftsrechte Bestand haben, bedarf diese Voraussetzung allerdings der Präzisierung. In negativer Abgrenzung verlangt Rechtstreue nicht die ständige Übereinstimmung des Verhaltens mit dem geltenden Recht. Über konkrete Rechtspflichten können unterschiedliche Auffassungen bestehen, der Streit um den Bestand des Rechts kann durchaus tief gehen und lang anhalten. Solche Auseinandersetzung, der Streit ums Recht, gehört zum Bestand der Rechtsordnung selbst, ist legitim und speist Vergewisserung und Entwicklung des Rechts. Gewiß wird man Religionsgemeinschaften zudem das Bemühen zubilligen müssen, Rechts- und Verfassungsordnung weiterzuentwickeln und auch von der in Art. 146 GG vorausgesetzten Möglichkeit Gebrauch zu machen. Auch einzelne bewußte oder unbewußte Rechtsbrüche der Religionsgemeinschaft selbst oder gar einzelner Mitglieder können eine grundsätzliche Rechtstreue insgesamt nicht infrage stellen. Sie liegen in der Natur des Rechtslebens und kommen allfällig vor. Nur eine Betätigung, die grundsätzlich und im allgemeinen mit dem geltenden Recht unvereinbar ist¹² und die damit auch eine prinzipielle, ständig wiederholte Überschreitung der Grenzen der Religionsfreiheit bedeutet, kann die Rechtstreue ausschließen.

Die letzte Grenze gibt insofern jedenfalls der Sinngehalt des Art. 9 Abs. 2 GG an: Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten. Bei der Übertragung dieser Grundsätze auf Religionsgemeinschaften muß allerdings die Reichweite der Glaubens- und Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

¹⁰ *Alfred Albrecht*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereinigungen, KuR 1995, S. 27; kritisch zu solchen Versuchen *Jörg Müller-Volbehr*, Rechtstreue und Staatsloyalität: Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften?, NJW 1997, S. 3358.

¹¹ *Hermann Weber*, Körperschaftsstatus für die Zeugen Jehovas?, ZevKR 41 (1996), S. 201 m.w.N.; *Alexander Hollerbach*, Anmerkung, JZ 1997, S. 1118; *Gregor Thüsing*, Kirchenautonomie und Staatsloyalität, DÖV 1998, S. 26; *Carsten Pagels*, Die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichrechtlichen Körperschaft an eine Religionsgemeinschaft, JuS 1996, S. 792.

¹² Vgl. *G. Held*, Fn. 3, S. 122.

beachtet werden. Nicht ohne weiteres auch läßt sich angesichts der grundgesetzlichen Systematik Art. 9 Abs. 2 GG auf Religionsgemeinschaften anwenden¹³. Jedenfalls aber wird anzunehmen sein, daß die besondere Rechtsstellung aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV mit ihren spezifischen Befugnissen und Bindungen nicht einer Gemeinschaft übertragen werden kann, die als gesellschaftliche Vereinigung dem Verdikt des Verbotes unterworfen wäre. Ein Grund zum Entzug der Körperschaftsrechte und damit auch zu seiner Versagung liegt deshalb vor, wenn eine Religionsgemeinschaft die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes bekämpft, wenn sie sich in erheblichem Umfang gegen die bestehende staatliche Rechtsordnung auflehnt oder wenn die Betätigung der Religionsgemeinschaft mit dem geltenden staatlichen Recht unvereinbar ist¹⁴.

Für korporierte Religionsgemeinschaften entfaltet das Kriterium der Rechtstreue freilich noch eine weitere Dimension. Es muß sichergestellt sein, daß die „jeweilige Gemeinschaft die ihr übertragene Gewalt voraussichtlich in Einklang mit dem geltenden Recht ausüben wird“¹⁵. Mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind durch Herkommen und von Verfassungen wegen Befugnisse verbunden, die nicht unerhebliche Rechtsmacht mit sich bringen: Die Disziplinargewalt über Kirchenbeamte und kirchliche Amtsträger aus der Dienstherrneigenschaft korporierter Religionsgemeinschaften, das hieraus ebenfalls folgende Vereidigungsrecht, die unmittelbare Beitreibbarkeit der Kirchensteuer, der Zugang zu Meldeunterlagen, die Befugnis zur Schaffung öffentlicher Sachen und eine Reihe weiterer Befugnisse setzen wegen der möglichen Konsequenzen für den Einzelnen und wegen ihres allgemeinen Zusammenhanges mit der auf Integrität angewiesenen Gesamtrechtsordnung voraus, daß diese Rechtsmacht nicht mißbraucht wird. Wer etwa nicht in der Lage oder nicht willens ist, die mit der Dienstherrneigenschaft verbundenen Befugnisse dauerhaft angemessen auszuüben, kann nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts sein oder muß auf die konkrete Ausübung dieser Befugnis verzichten. Religionsgemeinschaften, die prinzipiell nicht in der Lage sind, die mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus verbundenen Befugnisse wahrzunehmen, kann dieser Status deshalb nicht zuerkannt werden. Insoweit kann von einer „Hoheitsfähigkeit“¹⁶ gesprochen werden. Die mit den konkreten Befugnissen aus dem Körperschaftsstatus verbundenen rechtlichen Bindungen müssen respektiert und beachtet werden¹⁷.

¹³ Vgl. A. Hollerbach, Fn. 11, JZ 1997, S. 1118.

¹⁴ O. J. Voll, Fn. 8, S. 77, 82.

¹⁵ BVerwG JZ 1997, S. 1114.

¹⁶ P. Kirchhof, Fn. 1, S. 682 ff.

¹⁷ H. Weber, Fn. 3, S. 215.

III. Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus

Über das Kriterium der Rechtstreue hinaus sollen gesteigerte Anforderungen aus dem Sinn und Zweck der Stellung einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgen¹⁸. Diese These gibt Gelegenheit, sich der Bedeutung von Art. 137 Abs. 5 WRV im Rahmen des Grundgesetzes zu vergewissern. Dieser Gesamtzusammenhang der Verfassung, aus dem das Bundesverwaltungsgericht argumentiert, wird allerdings dadurch mitbestimmt, daß Kirchen und andere Religionsgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen oder ihn erwerben können. Art. 137 Abs. 5 WRV ist von erheblicher verfassungsstruktureller Bedeutung. Er ist durchaus nicht nur „äußere Deklaration“, „akzidentielles Etikett“¹⁹. Zwar ist der Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften keineswegs eine notwendige Voraussetzung der freien Religionsausübung. Ein angemessenes, freiheitliches staatskirchenrechtliches System kann auch ohne ein solches Institut auskommen, und für einzelne Religionsgemeinschaften können gute Gründe sprechen, auf einen solchen Status zu verzichten. Zu Recht wird betont, daß man sich davor hüten solle, die Frage des öffentlich-rechtlichen Status zur Entscheidungsfrage schlechthin zu stilisieren²⁰. Gleichwohl kristallisieren sich in Art. 137 Abs. 5 WRV zentrale Grundaussagen der Verfassung.

Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des öffentlichen Rechts und des Öffentlichen überhaupt. Zu Recht betont die ganz herrschende, fast einhellige Auffassung, daß der Körperschaftsstatus die Religionsgemeinschaften nicht in den Staat inkorporiere²¹. Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben vom Staat gänzlich unterschieden. Sie üben eigene öffentliche Gewalt aus. Sie sind dabei nicht Beliehene des Staates.

Das Grundgesetz kennt deshalb neben dem Staat andere Träger öffentlicher Gewalt²². Öffentliches Recht ist nicht identisch mit demjenigen Recht, bei dem zumindest ein Zuordnungsobjekt Träger von Staatsgewalt als solcher ist²³. Dies mag oft, auch für Zwecke der rechtspraktischen Argumentation, verschüttet sein. Es gilt aber auch mit je unterschiedlichen Ausprägungen und Konsequenzen jedenfalls in historischen Restbeständen für Gemeinden und sonstige Kommunen, selbst wenn sie nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstärkt in den Bereich des Staatlichen einbezogen sind²⁴; es

¹⁸ BVerwG JZ 1997, S. 1114.

¹⁹ Günter Dürig, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 19 Abs. 3, Rdnr. 41; *Klaus G. Mayer-Teschendorf*, Der Körperschaftsstatus der Kirchen, AöR 103 (1978), S. 295.

²⁰ *A. Frhr. v. Campenhausen*, Fn. 3, S. 144; *Alexander Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, VVDStRL 26 (1968), S. 87.

²¹ Vgl. statt vieler *K. G. Mayer-Teschendorf*, Fn. 19, S. 294; BVerfGE 18, 385/387; 66, 1/19 f.

²² Vgl. auch *K. G. Mayer-Teschendorf*, Fn. 19, S. 298 f.

²³ Vgl. hierzu repräsentativ *Dirk Ehlers*, Verwaltung und Verwaltungsrecht, in: *Hans-Uwe Erichsen* (Hrsg.), *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 10. Aufl. 1995, S. 37.

²⁴ Vgl. BVerfGE 83, 37/54; vgl. demgegenüber noch BVerfGE 8, 122/132.

gilt durchaus auch für Kammern der beruflichen Selbstverwaltung und Innungen, selbst für das Bayerische Rote Kreuz und gewiß für die Europäischen Gemeinschaften und andere supranationale Zusammenschlüsse. Das Grundgesetz negiert einen staatlichen Absolutheitsanspruch im öffentlichen Recht. Durch die Verleihung der Körperschaftsrechte stattet der Staat dabei die betreffenden Religionsgemeinschaften nicht mit Kompetenzen aus, die an sich nur ihm zustünden²⁵. Öffentliches Recht ist „direkt und prinzipaliter auf die gute Ordnung des Gemeinwesens im ganzen, auf die *res publica*, bezogen“²⁶, nicht auf eine Monopolstellung des Staates.

Mutatis mutandis kann man an Gerhard Anschütz anknüpfend sagen: Weimarer Reichsverfassung und Grundgesetz anerkennen im Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften ein Gegenstück des staatlichen Wirkungskreises²⁷. Mit dem Bundesverfassungsgericht muß betont werden: Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat bekräftigen²⁸.

Art. 137 Abs. 5 WRV bezieht sich im Zusammenhang des Grundgesetzes auf die Präambel, auf die Verantwortung vor Gott, in der das Grundgesetz gegeben ist. In beiden ist ein Transzendenzbezug staatlicher Existenz betont. Dieser Transzendenzbezug gehört zum Bereich des Öffentlichen, seine Pflege kann mit den Mitteln des öffentlichen Rechts geschehen. Insofern ist die Begrenztheit, die Endlichkeit des Staatlichen gegenüber der Transzendenz anerkannt, die über die rechtliche Neutralität gegenüber verschiedenen Religionsgemeinschaften und deren Lehren hinausgeht und eine zentrale Aussage des Grundgesetzes über die Relevanz des Staatlichen enthält. Von Verfassungen wegen ist der Staat relativ, nicht nur nicht-totalitär, sondern auch nicht-total.

Religion ist eine nicht-staatliche, aber eine öffentliche Angelegenheit. Religionsgemeinschaften pflegen diesen Bereich des Öffentlichen²⁹, der dem Staat kraft seiner Neutralitätsverpflichtung und prinzipiellen Begrenztheit entzogen ist. Im Körperschaftsstatus wird die besondere Bedeutung der Religionsgemeinschaften für die öffentliche Gesamtordnung anerkannt, ihre Relevanz als maßgebende Faktoren oder Potenzen des Öffentlichen³⁰.

Im Status der Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtlicher Körperschaften weist die religiöse Dimension über die private Rückbindung hinaus. Die Öffentlichkeit der Religion ist damit auch bereits verfassungsrechtlich eine andere als die rein gesellschaftlich-politische oder ökonomische Öffentlichkeit. Hierin liegt die Anerkennung eines über das Gesellschaftlich-Politische oder Ökonomische hinausweisenden geistigen Bereichs und seiner Eigentümlich-

²⁵ A. A. S. Muckel, Fn. 3, S. 313; BayVGH NVwZ 1994, S. 788.

²⁶ Alexander Hollerbach, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Essener Gespräche 1969, S. 52.

²⁷ Vgl. für Art. 15 der preußischen Verfassung Gerhard Anschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, 1912, S. 300.

²⁸ BVerfGE 30, 415/428.

²⁹ P. Kirchhof, Fn. 3, S. 665; E. Friesenhahn, Fn. 3, S. 549; S. Muckel, Fn. 3, S. 313.

³⁰ A. Hollerbach, Fn. 3, Rdnr. 129.

keit³¹ als Teil der Öffentlichkeit. Schon in der Verfassungsgebung der Weimarer Republik wurde im Körperschaftsstatus die „Wertschätzung der sozialen Kräfte der Religion und ihre Bedeutung für das öffentliche Leben“ gesehen, die deshalb unter bestimmten Voraussetzungen „in eine ideale, kulturbedeutsame, staatsrechtliche Höhe“ gehoben werden sollten³².

Die Unterscheidung zu anderen Öffentlichkeiten und den Trägern ihrer Pflege liegt sachlich in der Universalität des Wirksamkeitsanspruchs der Religionsgemeinschaften und ihrer faktischen Bedeutung begründet. Weltanschauung und Religion ergreifen den Menschen regelmäßig in umfassender, besonders wirkräftiger Weise. Die besondere rechtliche Stellung des Religiös-Weltanschaulichen erfaßt ihre positiv-dynamische Kraft für das Gemeinwohl einerseits und bindet ihre potentiell gewalttätige Sprengkraft andererseits. Die Verfassung weiß um diese positiven wie negativen Potenzen des Religiösen.

Es besteht keine Staatskirche. Die Norm des Art. 137 Abs. 1 WRV setzt den Grundton für die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates. Sie ist richtungweisend auch für die Auslegung der Voraussetzungen, unter denen eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt. Mit Art. 137 Abs. 1 WRV darf sich die Interpretation des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV nicht in Widerspruch setzen. Es besteht keine Staatskirche. Es besteht auch nicht ein wenig Staatskirche. Der Körperschaftsstatus bezeichnet keinen Restbestand des Staatskirchentums. Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind keine Quasi-Staatskirchen. Ihre öffentlich-rechtlichen Befugnisse sind ihre eigenen Befugnisse; die aus dem Körperschaftsstatus folgenden Bindungen sind unmittelbar öffentlich-rechtliche. Sie sind nicht staatsabgeleitet³³. Dies gilt zumal für Körperschaftsrechte im kulturell-erzieherischen Bereich wie bei Jugendpflege und Jugendhilfe; die Schaffung öffentlicher Sachen zur Religionspflege, besonders hinsichtlich der res sacrae kann im religiös-weltanschaulichen Staat nicht als staatsabgeleitet verstanden werden, ebensowenig das Parochialrecht; die Kirchensteuer ist verfassungsunmittelbar gewährleistet, eben nicht staatsabgeleitet; die Dienstherrnfähigkeit mit Disziplinargewalt und Vereidigungsbefugnis läßt sich ebenfalls durchaus als ursprünglich und nicht abgeleitet verstehen. Heute entspricht es der einhelligen Auffassung, daß der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Art. 137 Abs. 5 WRV i. V.m. Art. 140 GG ein Körperschaftsbegriff sui generis, ein originärer, eigenständiger Verfassungsbegriff ist, der von dem des

³¹ Vgl. A. Frhr. v. Campenhausen, Fn. 3, S. 148 m.w.N.; vgl. auch Ernst Friesenhahn, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF 94 (1975), S. 6 ff.; im Grundsatz mit einem anders strukturierten Begriff von Öffentlichkeit abweichend Hermann Weber, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, 1966, S. 68 ff.

³² Josef Mausbach, Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 328, S. 1643, 1645; S. Muckel, Fn. 3, S. 313.

³³ Sie sind auch nicht „in irgendeiner Weise vom Staat abgeleitet“, wie es jedoch VGH München, NVwZ 1994, S. 788, formuliert.

allgemeinen Verwaltungsrechts unterschieden ist³⁴. Auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Religionsgemeinschaften nicht staatlich errichtet noch sind sie dem Staat eingegliedert. Soweit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV davon spricht, daß der Körperschaftsstatus „gewährt“ wird, findet sich allerdings noch ein aus überwundenem Staatskirchentum überkommener altertümlicher Sprachrest. Im Zusammenhang des Grundgesetzes bedeutet dies, daß der Staat als neutrale Instanz das Vorliegen der Korporierungsvoraussetzungen feststellt, ohne daß ihm hierbei ein Ermessen zukäme.

Der Körperschaftsstatus der Kirchen ist konsequenter Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche, einer Trennung auf viel grundsätzlicherer Ebene als es das Verbot der Kooperation oder ein kämpferischer Laizismus je sein könnten. Er begrenzt im Prinzipiellen den Bereich des Staatlichen und sagt damit mindestens soviel, vielleicht mehr über den verfassungsrechtlichen Status des Staates selbst aus als über den der Religionsgemeinschaften. Im Status von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennt das Grundgesetz die legitime Möglichkeit des Anders-Seins, der Pflege des dem Staat entzogenen Transzendenzbezuges mit anderen Mitteln, gleichwohl im öffentlichen Recht. Die Legitimität des grundsätzlich Anders-Seins wird gerade nicht dem privaten Rechtsbereich zugeordnet, sondern auf der Ebene des Öffentlichrechtlichen akzeptiert. Damit ist nicht zuletzt ein Stück selbstbewußter Infragestellung des Staatlichen verbunden. Die korporierten Religionsgemeinschaften sind auf eine Ebene gehoben, auf der sie dem Staat auch Paroli bieten können. Ihrer Stellung entsprechend können sie dem konkreten Staat auch mit spezifischer Distanz, in kritischer Partnerschaft entgegentreten. Sie markieren so legitime Möglichkeiten alternativer Existenz zum Staatlich-Weltlichen.

Dies schließt nicht aus, daß von den korporierten Religionsgemeinschaften besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die sich aus dem Gesamtzusammenhang der Verfassung ergeben. Es dürfen freilich für neu zu korporierende Religionsgemeinschaften keine anderen sein als sie diejenigen erfüllen, die von Verfassungs wegen Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, weil sie dies auch vorkonstitutionell schon waren. Unterschiedliche Kategorien von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts kennt die Verfassung nicht.

Man mag diese Voraussetzungen in freilich problematischer Sprache erhöhte Rechtstreue nennen. Es darf die erhöhte Rechtstreue gegenüber allgemeiner Rechtstreue aber nicht unter der Hand zu einer erhöhten Staatstreue mutieren. Die Loyalität besteht gegenüber dem Recht, das auch den Staat konstituiert und in dem dieser gebunden ist.

³⁴ S. Muckel, Fn. 3, S. 313.

IV. Staatstreue

Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV macht den Körperschaftsstatus nicht von einer spezifischen Bindung der Religionsgemeinschaft an den Staat abhängig. Dies ergibt sich bereits daraus, daß Religionsgemeinschaften, die bereits über diesen Status verfügen, Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben. Hier wird der auch verfassungstranzendierende Traditionszusammenhang deutlich, in dem das Grundgesetz die betreffenden Religionsgemeinschaften sieht. Ihr Körperschaftsstatus ist nicht von einem besonderen, zeitgebundenen Treuebekenntnis abhängig. Sie verlieren ihren Status auch nicht, wenn ihre Loyalität gegenüber dem bestehenden, grundgesetzlich konstituierten Staat etwa Einbußen erleiden sollte. Eine Aberkennung des Körperschaftsstatus für vorkonstitutionell korporierte Religionsgemeinschaften findet nicht statt³⁵. Die Volkskirchen waren Körperschaften des öffentlichen Rechts in verfassungsrechtlichen Zusammenhängen, die denen des Grundgesetzes keineswegs stets oder wesentlich entsprachen. Nicht einer besonderen Treue dem grundgesetzlich verfaßten Staat gegenüber haben sie den bestehenden Körperschaftsstatus zu verdanken, sondern dem Herkommen und ihrer besonderen öffentlichen Bedeutung.

Es darf der Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus nicht auf ein Angebot des Staates zur Kooperation mit der Religionsgemeinschaft³⁶ reduziert werden. Kooperation, so wichtig sie ist³⁷, ist eine Folge des Körperschaftsstatus, nicht dessen Sinn und Zweck. Kooperation ist etwa beim Religionsunterricht auch zwischen dem Staat und nichtkorporierten Religionsgemeinschaften erforderlich und dort in besonders intensiver Weise³⁸. Den Körperschaftsstatus besitzen Religionsgemeinschaften verfassungstranzendierend und traditionsgemäß seit langem und bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes. Wäre Kooperation sein wesentlicher Sinn und Zweck, hätten die Religionsgemeinschaften diesen Status unter dem Nationalsozialismus sofort aufgeben müssen.

Im Körperschaftsstatus geht es auch keineswegs darum, daß die betreffende Religionsgemeinschaft eine besondere „Nähe zum Staat“³⁹ suchen würde. Dies hieße die Besonderheit des Körperschaftsstatus vereinseitigen und verengen, bei dem es gerade um die Distanz und Nähe einschließende rechte Verhältnisbestimmung zwischen Staat und Religionsgemeinschaft geht⁴⁰.

Langfristig kann ein solches Verständnis zum Sprengsatz für das gesamte System werden. Eine besondere Staatsnähe einzelner Religionsgemeinschaften wird von Außenstehenden kaum akzeptiert werden können. Auch innerhalb der Religionsgemeinschaften, die bereits herkömmlich Körperschaften des öf-

³⁵ H. M., vgl. *A. Frbr. v. Campenhausen*, Fn. 3, S. 152; *O. J. Voll*, Fn. 8, S. 81 m.w.N.

³⁶ BVerwG JZ 1997, S. 1116.

³⁷ S. *Muckel*, Fn. 3, S. 313.

³⁸ Vgl. *A. Hollerbach*, Fn. 11, S. 1118.

³⁹ BVerwGE JZ 1997, S. 1116.

⁴⁰ Vgl. *A. Hollerbach*, Fn. 3, Rdnr. 125.

fentlichen Rechts sind, gibt es Kräfte, die gerade keine besondere Nähe zum Staat suchen – im Gegenteil. Privilegiendenken müßte denjenigen Auftrieb geben, denen Art. 137 Abs. 5 WRV als verfassungswidrige Verfassungsnorm⁴¹, der Körperschaftsstatus als fossile Rechtskategorie, als Liquidationsrest⁴² des Staatskirchentums erscheint. Wäre Staatsnähe entscheidendes Kriterium des Körperschaftsstatus, bliebe in der Tat und allenfalls nur die historische Rechtfertigung dieser Rechtsstellung, und sie müßte im Falle mangelnder aktueller Legitimation fragwürdig werden⁴³.

Ein Verständnis, das im Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften eine besondere Nähe zum Staat sähe, eine Privilegierung, müßte auch in Spannung zur Gewährleistung der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG treten. Eine Verkürzung der kollektiven Glaubensfreiheit als Abwehrrecht läge hierin zwar nicht. Jede nicht korporierte Religionsgemeinschaft kann weiterhin ohne staatlich veranlaßte Verkürzung ihrem Glauben nachgehen, wenn einzelne andere Religionsgemeinschaften den besonderen Körperschaftsstatus tragen. In ihrer Abwehrfunktion erschöpft sich die Religionsfreiheit jedoch nicht. Vielmehr besitzt sie auch den Charakter der positiven Religionsfreiheit. Der grundgesetzlich verfaßte Staat ist verpflichtet, aktiv Raum zu schaffen und zu erhalten für die Wahrnehmung der Glaubensfreiheit. Unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung trägt der Körperschaftsstatus Differenzierungen in die Reichweite solcher Entfaltungsräume hinein. Der Wortlaut des Art. 137 Abs. 5 WRV i.V.m. Art. 140 GG legitimiert eine solche Situation aus der sozialen Relevanz der Religionsgemeinschaften; ihnen werden die ihrer sozialen Relevanz angemessenen und damit gleichheitsgemäßen Entfaltungsräume gesichert. Für die Religionsgemeinschaften ohne den Körperschaftsstatus kann hierin eine Verkürzung ihrer positiven Glaubensfreiheit gegenüber den Religionsgemeinschaften liegen, die über den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügen, wenn ihnen der Körperschaftsstatus trotz entsprechender sozialer Relevanz vorenthalten wird.

Wird nicht mehr nur nach der sozialen Relevanz gefragt, sondern nach der Übereinstimmung der Lehre mit den grundgesetzlichen Wertungen im weltlich-politischen Bereich, wird eine Bewertung der Glaubensinhalte selbst vorgenommen. Hart ausgedrückt bedeutet dies: nur wer das Richtige im Religiösen glaubt, kann – unabhängig von der sozialen Relevanz – den Körperschaftsstatus erlangen. Der Körperschaftsstatus erschiene als Prämie auf besondere Staatsnähe. Damit verließ die Rechtsordnung in nicht unerheblichem Maße die religiöse und weltanschauliche Neutralität.

Verfehlt wäre es auch, wollte man von der korporierten Religionsgemeinschaft verlangen, ihre eigenen inneren Strukturen nach den verfassungsrechtli-

⁴¹ Gerd Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, 1975, S. 107.

⁴² Vgl. bei K. G. Mayer-Teschendorf, Fn. 19, S. 292.

⁴³ Vgl. Konrad Hesse, Freie Kirche im demokratischen Staat, ZevKR 11 (1964/65), S. 359.

chen Grundentscheidungen oder gar Einzelmaßnahmen auszurichten. Eine Kirche kann Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, auch wenn sie autokratisch oder autoritär geleitet wird. Volkssouveränität, Demokratie und Parlamentarismus sind auch durch christliche Traditionen vermittelt in ihrer heutigen Form entstanden, als theologische Kategorien können sie aber für die Konstituierung von Kirche zur Letztbegründung nicht dienen. Grund- und Menschenrechte sind ohne christliche Grundlegungen in ihrer konkreten Gestalt heute nicht denkbar; gleichwohl können sie nur in besonderer Weise und im Zusammenhang der Glaubenslehren innerhalb selbst der christlichen Kirchen Geltung beanspruchen. Von einer innergemeinschaftlichen Anerkennung und Umsetzung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen kann der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften nicht abhängen, sonst wäre schon unstimmtig, daß die vorkonstitutionell korporierten Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben.

Die Religionsgemeinschaften können sich entsprechend der Gewährleistung der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch gemäß ihren Glaubensüberzeugungen im staatlich-politischen Bereich verhalten, soweit nicht die der Religionsfreiheit verfassungsimmanent gezogenen Grenzen eingreifen, und sie können Entsprechendes von ihren Mitgliedern verlangen. Nichts anderes gilt für Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie verfallen in ihm nicht in einen Status minderer Religionsfreiheit.

V. Staatliche Wahlen

Wenig einleuchtend ist, einen wesentlichen Bezugspunkt der Loyalität in der Teilnahme der Mitglieder der Religionsgemeinschaft an staatlichen Wahlen⁴⁴ zu sehen. Es steht zu vermuten, daß neben dieses Kriterium auch andere treten können⁴⁵. In Betracht kämen bestimmte oder alle Grundrechte, weil der Staat des Grundgesetzes seinen wesentlichen Existenzgrund in den Grundrechten findet. Die rechtsstaatliche Rechtsschutzgarantie wäre ein anderes Kriterium; viele ließen sich aufzählen. Man wird die Frage aufwerfen können, ob das Wahlrecht im demokratischen Staat nicht seinerseits auf grundsätzlicheren Voraussetzungen insbesondere der Grundrechte aufruht. Solche Übereinstimmungen des Lehrgebäudes und der religiösen Verhaltenserwartungen der korporierten Religionsgemeinschaften mit grundgesetzlichen Wertvorstellungen zu verlangen, ist ein gefährlicher Weg. Die Konsequenz wäre ein grundgesetzorientiertes neues Staatskirchentum, das Institut der Staatskirche würde ersetzt durch das einer „Verfassungskirche“.

⁴⁴ BVerwG JZ 1997, S. 1116 f.

⁴⁵ Vg. auch *Stefan Huster*, Körperschaftsstatus unter Loyalitätsvorbehalt?, JuS 1998, S. 119.

⁴⁶ § 1 Bremisches Kirchengesetz über die Rechtstellung der in eine staatliche gesetzgebende Körperschaft gewählten Angehörigen des kirchlichen Dienstes vom 28. März 1973, ABl. EK.D, S. 966; BVerfGE 42, 312 ff.

Ohne Frage ist das Wahlrecht und dabei auch die grundsätzliche Bereitschaft zu wählen für das demokratische System des Grundgesetzes konstitutiv. Verkürzend wäre es aber, hierbei nur das aktive Wahlrecht ins Auge zu fassen. Das passive Wahlrecht und die Bereitschaft, öffentliche Ämter aktiv auszuüben, stehen dem aktiven Wahlrecht zumindest an prinzipieller Wichtigkeit gleich. Die Möglichkeit grundsätzlich jeder politischen Richtung und jedes einzelnen Individuums, politische Ämter zu erlangen, ist wie die aktive Wahl Konstituens der Demokratie. Freie Wahl in der Demokratie zieht ihre Bedeutung nicht aus der Möglichkeit des Bürgers, aus einer vorausexistierenden politischen Klasse oder Kaste auszuwählen zu dürfen, sondern sie zieht ihre Bedeutung aus der Beteiligung der Bürger an der Staatsgewalt in allen ihren Ausprägungen. Gleichwohl ist die kirchenrechtlich begründete Inkompatibilität von kirchlichem und staatlichem Amt verfassungsrechtlich zulässig. Sie berührt auch nicht den Status der betreffenden Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Bundesverfassungsgericht hat es entsprechend für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt, wenn die Bremische Evangelische Kirche Pfarrer und Kirchenbeamte für beurlaubt erklärt, die in den Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt werden, mit der Folge, daß Rechte und Pflichten aus Amt und dienstlichen Aufgaben ruhen⁴⁶. Vielleicht noch weitergehend bestimmt can. 285 § 3 CIC für die Katholische Kirche, daß Klerikern verboten ist, öffentliche Ämter anzunehmen, die eine Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt mit sich bringen⁴⁷. Einzelne kontemplative Orden mögen von ihren Angehörigen erwarten, daß sie weltabgewandt leben und sich an öffentlich-staatlichen Fragen nicht beteiligen; gleichwohl sind zahlreiche Orden unabhängig hiervon öffentlich-rechtlich korporiert. Man mag endlich auch in Erwägung ziehen, daß eine Reihe verfassungsrechtlich zentraler Prinzipien innerkirchlich erst zum Durchbruch gelangt sind, nachdem das Grundgesetz schon recht lange Bestand hatte. Das Zweite Vatikanische Konzil darf hierfür als Beispiel herangezogen werden. Der Syllabus Errorum dürfte auch im Zeitpunkt der Verfassunggebung von 1919 durchaus noch in frischer Erinnerung gewesen sein, ebenso nicht zuletzt die Skepsis, ja weithin Ablehnung der Weimarer Republik durch weite Kreise der Evangelischen Kirche. Gleichwohl bestimmen beide Verfassungen, daß diejenigen Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, die diesen Status vorkonstitutionell innehatten.

Die theologisch begründete Forderung nach einem weltabgewandten Leben in Neutralität gegenüber dem weltlich-politischen Geschehen, die dem Wahlverzicht zugrunde liegt, fällt im übrigen auch kaum aus dem Kulturzusammenhang heraus, in dem das Grundgesetz steht. Allenfalls mag man als interessierter Beobachter fragen, wie konsistent eine Theologie ist, die Weltabgewandtheit und unmittelbare Endzeiterwartung mit dem Wunsch nach dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und den damit durchaus ja auch verbun-

⁴⁷ Vgl. auch *Richard Puza*, *Katholisches Kirchenrecht*, 2. Aufl. 1993, S. 187.

denen weltzugewandten Positionen verbinden will; dem Staat ist eine solche Fragestellung als Bewertung religiöser Lehre verwehrt. Aber auch allgemein darf eine besondere Zugewandtheit zur Kultur des Grundgesetzes nicht zum Zulassungskriterium für den Körperschaftsstatus gemacht werden, sofern sie über die Kriterien der Rechtstreue und der strukturellen Kooperationsfähigkeit hinausgehen sollte. Es ist die Gewähr der Dauer, die die Bedeutung für den Kulturzusammenhang ausmacht, in dem das Grundgesetz steht, aus dem heraus es lebt und auf den es einwirkt. Was an Religiösem in der Bundesrepublik Bestand hat, besitzt notwendig solche kulturell bedeutsamen Implikationen. Das Grundgesetz ist eine international und kulturell offene Verfassungsordnung.

VI. Öffentlichkeitsverantwortung und Öffentlichkeitsvertrauen

Es wäre irreführend, im Kirchensteuerrecht das wichtigste Beispiel⁴⁸ für die Körperschaftsbefugnisse zu sehen. Finanziell mag es von Vorteil sein. Eine besondere Staatsnähe von prinzipieller Bedeutung wird von ihm nicht vermittelt. Das Kirchensteuereinzugsverfahren durch staatliche Steuerbehörden ist im Blick auf Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus lediglich sekundär, zumal es gegen eine erhebliche, die Kosten regelmäßig übersteigende Entschädigung geleistet wird. Es ist eine staatliche Dienstleistung, insofern kaum anders als der staatliche Rechtsschutz, der grundsätzlich auch lediglich gegen eine Gebühr geleistet wird. Es ist deshalb auch irreführend, wenn das Bundesverfassungsgericht die Befugnis zur Erhebung der Kirchensteuer als staatsabgeleitetes Hoheitsrecht bezeichnet⁴⁹. Sie ist verfassungsunmittelbar und der Staat ist von Verfassung wegen grundsätzlich zur Kooperation verpflichtet.

Wesentlich ist vielmehr die Öffentlichkeitsverantwortung und das Öffentlichkeitsvertrauen, die in der Besteuerungsbefugnis zum Ausdruck kommen. Die Steuer ist von konkreten Gegenleistungen unabhängig, hebt diese Art der Mittelherhebung deshalb aus den vertragsorientierten Beziehungen Privater untereinander heraus. Die Verwendung solcher Mittel ist per definitionem gemeinwohlorientiert. Ihre Erhebung ist im Konfliktfall von vorheriger Klage, also von staatlich gerichtlicher Kontrolle zunächst freigestellt, der Steuerschuldner muß seinerseits den Klageweg beschreiten. Das Besteuerungsrecht setzt deshalb grundsätzliche Vertrauenswürdigkeit und damit Rechtstreue voraus, nicht zuletzt deshalb dauerhaften Bestand der besteuerten Gemeinschaft.

Öffentlichkeitsverantwortung und Öffentlichkeitsvertrauen kommen in anderen Körperschaftsrechten in gleichem Maß zum Ausdruck. Die Befugnis etwa, religiöse Belange der Bevölkerung in der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 S. 2

⁴⁸ Vgl. BVerwG JZ 1997, S. 1115.

⁴⁹ BVerfGE 30, 415/422; 19, 248/251 f.; 19, 206/218; 18, 396/392; K. G. Mayer-Teschendorf, Fn. 13, S. 294.

Nr. 6 BauGB) und in der Sozialhilfe (§ 10 BSHG) besonders geltend zu machen, besitzt den nämlichen Hintergrund; sie schließt im übrigen die Bedürfnisse und Beteiligungsmöglichkeiten privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften insoweit keineswegs aus. Die Vertretung der korporierten Religionsgemeinschaften in Gremien der Jugendpflege (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 GjSM), ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) entspricht dem ebenso wie die Dienstherrnfähigkeit und damit auch die Disziplinargewalt und das Vereidigungsrecht. Die Konkursunfähigkeit öffentlich-rechtlich korporierter Religionsgemeinschaften hat in diesem besonderen Öffentlichkeitsbezug ihre Begründung wie das Parochialrecht und das Recht zur Schaffung öffentlicher Sachen.

All dies sind keine Privilegien, sondern der besonderen Stellung ihrer Träger entsprechende, aus dieser legitimierte besondere Befugnisse und Verantwortlichkeiten. Die früher verwendete Redeweise vom „Privilegienbündel“ begründet sich historisch aus der Phase des Staatskirchentums, sie ist heute überholt. Die besonderen Körperschaftsrechte als staatliche Begünstigungen zu bezeichnen⁵⁰, verfälscht diesen Sinn des Körperschaftsstatus. Hinter Rudolf Smend sollte die Dogmatik des deutschen Staatskirchenrechts nicht zurückfallen: „Die Kategorie des Privilegienrechts einerseits, des Staatskirchenrechts moderner öffentlicher Ordnung andererseits sind unvereinbar: eine moderne Verfassung duldet keine nur positiven, sondern lediglich grundsätzlich gerechtfertigte Rechte“⁵¹.

Das Bundesverfassungsgericht sieht zu Recht im öffentlich-rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften der Überzeugung des Staates von der besonderen Wirksamkeit dieser Religionsgemeinschaften Ausdruck gegeben, von ihrer gewichtigen Stellung in der Gesellschaft und der sich daraus ergebenden Gewähr der Dauer⁵². Eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes ist mit ihm nicht verbunden⁵³. Damit ist die Richtung gewiesen. Anforderungen an Religionsgemeinschaften im Blick auf ihre Korporierung dürfen ihr Selbstbestimmungsrecht nicht verletzen, sie dürfen deshalb insbesondere nicht ihre Lehre antasten, auch nicht in dem Sinne, daß die Zuerkennung besonderer Befugnisse von Änderungen ihrer Glaubensinhalte abhängig gemacht wird. Den Grenzen des Selbstbestimmungsrechtes in dem für alle geltenden Gesetz bleiben sie unterworfen⁵⁴. Zu diesem für alle geltenden Gesetz gehören auch jene Bestimmungen, die den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts konkretisieren. Anforderungen an formale Strukturen gehören, soweit sie in der

⁵⁰ BVerwG JZ, S. 1117.

⁵¹ Rudolf Smend, Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 WRV, ZevKR 2 (1952/53), S. 376; vgl. ebenso A. Frhr. v. Campenhausen, Fn. 3, S. 141.

⁵² BVerfGE 66, 1/20; 19, 129/134; 18, 385/387.

⁵³ BVerfGE 66, 1/20; a.A. S. Muckel, Fn. 3, 314.

⁵⁴ Vgl. dazu insbesondere Konrad Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, HdbStKirchR, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 522 ff.

Rechtsordnung notwendig und zumutbar sind, ebenso hierzu, wie Grundvoraussetzungen des Verhaltens in der rechtlich verfaßten Gemeinschaft.

Man muß sich aber davor hüten, wie Martin Heckel schon 1968 sagte, in „demokratischen“ Einordnungsversuchen den Status der Kirchen aufgehen zu lassen, es wäre in neuer Form ein Rückfall in den alten Fehler des Staatskirchentums: die Kirche wird vereinnahmt in das politische System⁵⁵.

⁵⁵ *Martin Heckel*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, 1968, in: *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd. 1, 1989, S. 419 f.